

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Erteilung des Grads eines Diplomingenieurs.

Die Technische Hochschule Stuttgart erteilt auf Grund der Diplomprüfung für Architekten den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl. Ing.). Die Diplomprüfung gilt gleichzeitig als erste Staatsprüfung für die höhere bautechnische Verwaltungslaufbahn.

§ 2.

Zweck der Prüfung.

Die Diplomprüfung bildet den Nachweis, daß der Bewerber durch sein akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige Berufstätigkeit als planender Architekt erworben hat.

§ 3.

Einteilung der Prüfung.

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung (Unterstufe) und in eine Hauptprüfung (Oberstufe).
- (2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung (§§ 17 und 20) werden als Teilprüfungen abgelegt.
- (3) In die Hauptprüfung (Oberstufe) kann der Bewerber erst eintreten, wenn er die Vorprüfung bestanden hat.

§ 4.

Freiwillige Prüfungen.

- (1) Der Bewerber kann Teilprüfungen in Fächern, die an der Hochschule vertreten, in den §§ 17 und 20 jedoch nicht vorgesehen sind, freiwillig ablegen.
- (2) Die Noten dieser Prüfungen werden im Gesamturteil nicht berücksichtigt, wohl aber auf Wunsch des Bewerbers in die Zeugnisse über die Vor- und Hauptprüfung aufgenommen.

§ 5.

Prüfungsausschuß.

- (1) Die Durchführung der Diplomprüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Durch Abteilungsbeschluß können nach Bedarf Lehrbeauftragte und Mitglieder anderer Abteilungen in den Prüfungsausschuß berufen werden.
- (3) Gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. April 1925 (Reg. Bl. S. 54) wird vom Innenministerium zu den Diplomprüfungen (Vor- und Hauptprüfung) ein höherer technischer Beamter als Regierungsvertreter abgeordnet, der befugt ist, die Prüfungsarbeiten einzusehen und an den mündlichen Prüfungen sowie den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Abteilungsvorstand.
- (5) Als Prüfer in den Teilprüfungen gelten in der Regel die Vertreter der Prüfungsfächer. Für die Pflichtfächer (§§ 17 und 20) mit Ausnahme von Entwerfen und der Diplomarbeit, die vom Prüfungsausschuß beurteilt werden, wird jeweils ein Mitprüfer vom Prüfungsausschuß bestellt.
- (6) Der Prüfungsausschuß stellt den Prüfungsplan fest und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.